

TRENNUNG VON FACH- UND EXISTENZSICHERNDEN LEISTUNGEN

Matthias Dehmel & Tristan Fischer

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

WEGFALL DER UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN AMBULANTER UND STATIONÄRER LEISTUNGSERBRINGUNG

- Bis 31. Dezember 2019 (Eingliederungshilfe im SGB XII):
 - **Leistungsberechtigte** erhielten Barbetrag und Bekleidungshilfen
 - **Leistungsanbieter/Einrichtungen** erhielten eine Gesamtvergütung für Komplexleistung (Fachleistung- und Bedarfe für Lebensunterhalt und Miete)
- Seit 1. Januar 2020 (Eingliederungshilfe im SGB IX):
 - **Leistungsberechtigte** erhalten Existenzsicherung nach dem SGB XII (Regelbedarf, Mehrbedarf, Bedarfe für Unterkunft und Heizung u.a.)
 - **Leistungsanbieter** erbringen Fachleistung Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und werden dafür vergütet

Ziel des BTHG ist es, Leistungen nach dem individuellen Bedarf auszurichten.

Existenzsichernde Leistungen

- notwendiger Lebensunterhalt kann nicht aus eigenen Mitteln (Vermögen und Einkommen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) sichergestellt werden
 - Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums

Der existenzsichernde Bedarf in der besonderen Wohnform wird ermittelt aus:

- Regelbedarf (Regelbedarfsstufe 2)
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe
- Weitere Leistungen im Einzelfall

Fachleistungen (Leistungen nach dem SGB IX)

- Medizinische Reha, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, Soziale Teilhabe
 - individuelle Lebensführung ermöglichen und gleichberechtigte Teilhabe fördern

WAS IST EINE BESONDERE WOHNFORM?

- **allein oder zu zweit genutzter persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung (§42a Abs.2 S.1 Nr.2 SGBXII)**
- Eigenes Zimmer + gemeinschaftliche Küche und Aufenthaltsräume

= i. d. R die bisherigen stationären Wohnformen

Eine **Wohnung** ist dagegen

„die Zusammenfassung mehrerer Räume, ... die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.“

(§42a Abs.2 S.2 SGB XII)

REGELBEDARFSSTUFE 2

401 Euro im Jahr 2021

Wesentliche Beispiele für Ausgaben, die davon zu bezahlen sind:

- Nahrungsmittel und Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung
- Möbel, Elektrogroßgeräte, Ausstattung
- Hygieneartikel, Zuzahlungen, nicht verschreibungspflichtige Medikamente
- Telefon, Internet
- Mobilität, Freizeit, Kultur

BEDARFE FÜR UNTERKUNFT UND HEIZUNG IN BESONDEREN WOHNFORMEN (1/2)

Um welche Leistungen handelt es sich?

Angemessene Warmmiete

- Die Warmmiete für das **eigene Zimmer** und den **Anteil am Gemeinschaftsraum** bis zur Angemessenheitsgrenze.

Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenze sind die

- **durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen** für die Warmmiete eines Ein-Personenhaushalts des örtlichen Sozialhilfeträgers.
- Angemessenheitsgrenze kann je nach Kommune oder Stadt stark variieren!

BEDARFE FÜR UNTERKUNFT UND HEIZUNG IN BESONDEREN WOHNFORMEN (2/2)

- **Zuschläge von bis zu 25 Prozent** auf die Angemessenheitsgrenze möglich, die nach 42 a Abs. 5 Nr. 1-4 SGB XII anerkannt werden:
 - Möblierungszuschläge (§ 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 1 SGB XII)
 - Wohn- und Wohnnebenkosten und Angemessenheit dieser Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen (§ 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 2 SGB XII)
 - **Haushaltsstrom, Instandhaltung** von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der **Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten** (§ 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 3 SGB XII)
 - **Gebühren für Telekommunikation** sowie Gebühren für den Zugang zu **Rundfunk, Fernsehen und Internet** (§ 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 4)
- Die Kosten müssen in den Verträgen immer gesondert danach ausgewiesen sein, in welcher Höhe und für welche Leistung sie erhoben werden!

MEHRBEDARFE

§ 30 i.V.m. § 42b Abs. 3 SGB XII

- Mehrbedarfe wegen Alters oder Erwerbsminderung und Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis
- Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung
- Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
- Mehrbedarf für werdende Mütter und Alleinerziehende

EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN

Was erhalten die Leistungsberechtigten?

- Regelbedarfsstufe 2 (401 Euro im Jahr 2021)
- Weitere Bedarfe
 - Erstausrüstung für die Wohnung
 - Anschaffung und Reparatur u.a. von orthopädischen Schuhen
- Mehrbedarfe, u.a.:
 - für Mobilität bei Gehbehinderung (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G)
 - für medizinisch notwendige kostenaufwändige Ernährung
 - Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfbM

RECHENBEISPIEL

Zusammensetzung der existenzsichernden Leistungen

- Regelbedarf 401 Euro (im Jahr 2021)
- Miete 400 Euro
- Mehrbedarf
wegen Merkzeichen G 68 Euro (17 % von Regelbedarfsstufe 2)
- = Bedarf 869 Euro
- abzgl. Einkommen/
Rente 250 Euro
- = **Anspruch von 619,- Euro**

WAS MUSS GETAN WERDEN, DAMIT DIE LEISTUNGEN GEZAHLT WERDEN?

- **Kontoverbindung angeben (Formular)**
- **Einverständniserklärung**, wenn die Miete und ggf. auch Lebensunterhaltskosten direkt an den Leistungserbringer ausgezahlt werden sollen (Formular)
- **Vertrag vorlegen**, sobald er unterzeichnet ist, damit der Sozialhilfeträger prüfen und bewilligen kann.
- **Ggf. Rentenversicherer informieren**, auf welches Konto die Rente künftig überwiesen werden soll
- **Mehrbedarfe beantragen**, falls ein Anspruch bestehen könnte, bisher aber noch nicht beantragt worden ist
- Der **Regelbedarf** muss nicht gesondert beantragt werden, wenn bisher Barbetrag gezahlt wurde.

VEREINBARUNGEN ZWISCHEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN UND LEISTUNGSERBRINGERN – WORAUF IST ZU ACHTEN?

- Leistungsberechtigte schließen ggf. privatrechtliche Vereinbarung mit Leistungserbringern (Trägern der Einrichtung) über zu erbringende Leistungen, die von den Bedarfen für den sonstigen Lebensunterhalt umfasst sind
- Ergebnis der Vereinbarung bestimmt umgekehrt, welche regelbedarfsrelevanten Bedarfe die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich decken müssen und ein wie hoher Anteil vom Regelsatz ihnen dafür zur Verfügung steht (Barmittel)
- Vereinbarung nur über die Leistungen, die die Leistungsberechtigten nicht eigenverantwortlich abdecken wollen
- nur die Leistungen sollten ihnen in Rechnung gestellt werden, die ihnen persönlich auch tatsächlich erbracht werden
- die Kosten für die Leistungen sollten angemessen sein
- Leistungen, deren Kosten von den Leistungserbringern im Rahmen der Mietzahlung abgerechnet werden (Zuschläge), sollen nicht nochmal zusätzlich in Rechnung gestellt werden

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages